

**Kirchengesetz  
zur Förderung des Klimaschutzes  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

**(Klimaschutzgesetz - KISchG)**

Vom ..... 2015

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Zweck des Kirchengesetzes**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) tritt nach Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein und sieht sich deshalb zum Schutz des Klimas und zur Begrenzung der nachteiligen Folgen des Klimawandels verpflichtet. Dieses Kirchengesetz leistet einen Beitrag zum Klimaschutz, indem es das Klimaschutzziel für die Nordkirche festlegt und rechtliche Grundlagen dafür schafft, Klimaschutzmaßnahmen zu erarbeiten, zu überprüfen, über sie zu berichten und sie weiterzuentwickeln. Die Nordkirche unterstützt damit auch die nationalen und internationalen Anstrengungen zum Schutz des Klimas durch Emissionen mindernde Maßnahmen. Das Klimaschutzgesetz trägt darüber hinaus zum Verständnis von Klimagerechtigkeit bei, indem es die diesbezügliche Bildungs- und Beratungsarbeit fördert. Den Kirchengemeinden und ihren Verbänden, den örtlichen Kirchen, den Kirchenkreisen und ihren Verbänden sowie der Landeskirche kommt beim Klimaschutz und bei der Erreichung des Klimaschutzziels nach § 2 Absatz 1 eine besondere Verantwortung zu.

**§ 2**

**Klimaschutzziel**

- (1) Die Treibhausgasemissionen der Nordkirche sollen bilanziell bis zum Jahr 2050 schrittweise auf null gesenkt werden (CO<sub>2</sub>-Neutralität). Dabei kommt der Verminderung des Energieverbrauchs durch Bedarfsreduktion, durch die effiziente Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch die Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.
- (2) Treibhausgasemissionen der Nordkirche im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffmonoxid (N<sub>2</sub>O), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>), die durch die Nordkirche verursacht werden.
- (3) Die Treibhausgasemissionen werden gemäß ihrer Treibhausgaspotentiale umgerechnet in CO<sub>2</sub>-Äquivalente (CO<sub>2e</sub>).

**§ 3**

**Klimaschutzplan**

(1) Die Landessynode beschließt einen Klimaschutzplan, der die wesentlichen Zwischenziele, Strategien und Vorschläge für Maßnahmen zur Erreichung des Klimaschutzziels nach § 2 benennt.

(2) Der Klimaschutzplan enthält insbesondere folgende Elemente:

1. jährliche Zwischenziele zur Reduktion der Gesamtmenge von Treibhausgasen für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung;
2. eine Ermittlung und Darstellung der Einsparpotentiale und der Emissionsbeiträge für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union;
3. Vorschläge für Maßnahmen, durch die die Zwischenziele in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung erreicht werden sollen;
4. Vorschläge für die Kompensation von CO<sub>2</sub>-Emissionen
5. Vorschläge für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz und Klimagerechtigkeit.

(3) Der erste Klimaschutzplan wird für den Zeitraum der Jahre 2015 bis 2020 beschlossen. Der Klimaschutzplan soll durch Beschluss nach Absatz 1 alle sechs Jahre fortgeschrieben werden.

(4) Der Klimaschutzplan wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

#### § 4

##### Finanzierung

Synoden-Vorschlag September 2014	Alternativ-Vorschlag
<p>(1) Die Landeskirche richtet ab dem Haushaltsjahr 2016 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 einen Klimaschutzfonds ein. Er dient</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Einrichtung eines Energiecontrollings sowie eines Klimaschutzmanagements in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung durch die Kirchenkreise und die Landeskirche sowie</li> <li>2. der Förderung von Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen, der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, der örtlichen Kirchen, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie der Landeskirche, die den Energiebedarf und die CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzieren oder die Energieeffizienz steigern.</li> </ol> <p>(2) Für den Klimaschutzfonds werden jährlich 0,6 Prozent vom Kirchensteuernettoaufkommen einbehalten. Zu dem unter</p>	<p>(1) Die Landeskirche und die Kirchenkreise sind ab dem Haushaltsjahr 2016 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 verpflichtet, mindestens 0,8 Prozent der Schlüsselzuweisungen nach dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Landessynode nach Teil 5 § 2, § 6 und § 7 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung für Klimaschutzzwecke zu verwenden.</p> <p>(2) Klimaschutzzwecke im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einrichtung eines Energiecontrollings sowie eines Klimaschutzmanagements in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung und</li> <li>2. die Förderung von Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen, der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, der örtlichen Kirchen, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie der</li> </ol>

<p>Absatz Satz 2 Nummer 1 genannten Zweck erhalten die Kirchenkreise aus dem Klimaschutzfonds jährlich jeweils 60 000 Euro und die Landeskirche jährlich 300 000 Euro zur Erstattung ihrer Kosten. Von den verbleibenden Mitteln des Klimaschutzfonds steht der Landeskirche die Differenz zwischen 300 000 Euro und 18,73 Prozent der einbehaltenen Mittel nach Satz 1 zu. Von den danach verbleibenden Mitteln stehen den Kirchenkreisen die Anteile entsprechend Teil 5 § 7 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung nach dem Haushaltsbeschluss der Landessynode für das Haushaltsjahr 2016 zu. Teil 5 § 7 Absatz 3 des Einführungsgesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>(3) Die Förderung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 besteht in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erstattung der Zinsen, die Antragsberechtigte im Rahmen der Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung der förderfähigen Maßnahme zu finanzieren haben, oder</li> <li>2. einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Kosten der Maßnahme.</li> </ol> <p>(4) Antragsberechtigt für die Vergabe von Mitteln nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sind die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die örtlichen Kirchen, die Kirchenkreise und ihre Verbände sowie die Landeskirche. Im Rahmen der nach Absatz 2 zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet die Kirchenleitung über Anträge der Landeskirche, über Anträge aller anderen Antragsberechtigten entscheiden die Kirchenkreisräte.</p> <p>(5) Auszahlungen aus dem Klimaschutzfonds dürfen nur bis zum 31. Dezember 2025 geleistet werden. Die nach diesem Datum verbleibenden Mittel des Klimaschutzfonds einschließlich der insgesamt aufgelaufenen Zinsen werden an die Landeskirche und an die Kirchenkreise entsprechend ihrer jeweiligen Anteile nach Absatz 2 Satz 3 und 4 ausgeschüttet.</p> <p>(6) Das Nähere über die Voraussetzungen, sowie über die Art und Höhe der Förderung, das Antrags- und Bewilligungsverfahren,</p>	<p>Landeskirche, die den Energiebedarf oder die CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzieren oder die Energieeffizienz steigern.</p> <p>(3)</p>
---	---

ren, eine mögliche Rückforderung von Fördermitteln und Informationspflichten regelt eine Rechtsverordnung.	
--	--

## § 5

### Aufgaben der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der örtlichen Kirchen

- (1) Den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den örtlichen Kirchen kommt aufgrund ihres Eigentums an einem Großteil der kirchlichen Gebäude eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu.
- (2) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen erheben regelmäßig die Verbrauchs-, Liegenschafts- und Abrechnungsdaten ihrer kirchlichen Gebäude und sorgen dafür, dass der Energiebedarf und CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert oder die Energieeffizienz der kirchlichen Gebäude gesteigert wird.
- (3) Die Kirchengemeinden, ihre Verbänden und die örtlichen Kirchen übermitteln ihre Verbrauchs-, Liegenschafts- und Abrechnungsdaten regelmäßig an den Kirchenkreis.
- (4) Die Kirchengemeinden, ihre Verbänden und die örtlichen Kirchen beraten den jährlichen Energie- und Emissionsbericht über die kirchlichen Gebäude der jeweiligen kirchlichen Körperschaft.

## § 6

### Aufgaben der Kirchenkreise

- (1) Den Kirchenkreisen kommt aufgrund ihres Eigentums an kirchlichen Gebäuden und ihrer Aufgaben zur Unterstützung der Kirchengemeinden nach Artikel 41 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu.
- (2) Die Kirchenkreise unterstützen und beraten die Kirchengemeinden, ihre Verbände sowie die örtlichen Kirchen und die Verbände des Kirchenkreises bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung.
- (3) Die Kirchenkreise richten ein Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement ein, das folgende Aufgaben umfasst:
  1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude des Kirchenkreises;
  2. Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes des Kirchenkreises an den Kirchenkreisrat über die dem Energiecontrolling unterliegenden Gebäude im Kirchenkreis;
  3. Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Gebäudenutzung und die energetische Optimierung von Gebäuden mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötige Energieumwandlung zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken.
  4. Durchführung von Maßnahmen, die die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis reduzieren (Mobilitätsmanagement);

5. Durchführung von Maßnahmen, die im Bereich Beschaffung die CO<sub>2</sub>-Emissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien reduzieren (Beschaffungsmanagement);
- (4) Die Kirchenkreise leisten Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz, Klimagerechtigkeit und Schöpfungsbewahrung und entwickeln Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.
- (5) Die Kirchenkreise erledigen für die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen die Erhebung der Liegenschafts- und Abrechnungsdaten nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie die Erstellung des jährlichen Energie- und Emissionsbericht über die kirchlichen Gebäude der jeweiligen kirchlichen Körperschaft nach § 5 Absatz 3.
- (6) Die Kirchenkreise sollen mit Zustimmung der jeweils betroffenen Kirchengemeinden gemeindeübergreifende Gebäudestrukturpläne beschließen, die festlegen, welche Gebäude der Kirchengemeinden langfristig genutzt werden sollen.
- (7) Die Kirchenkreise leiten die Daten nach Absatz 3 Nummer 2 zur Fortschreibung der landeskirchlichen Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz nach § 7 Absatz 4 Nummer 3 und zur Erstellung der Kennzahlen für Gebäude in kirchlicher Nutzung an das Landeskirchenamt weiter. Sie geben dem Landeskirchenamt jährlich einen Bericht über die Verwendung der für Klimaschutzzwecke bestimmten Finanzmittel nach § 4.

## § 7

### Aufgaben der Landeskirche

- (1) Die Landeskirche wird Maßnahmen zum Klimaschutz fördern und sich dafür einsetzen, dass Klimaschutzmaßnahmen und die Bedeutung der Klimagerechtigkeit unter anderem durch Bildung, Ausbildung, Information, Beratung und Motivation berücksichtigt werden.
- (2) Die Landeskirche trägt dafür Sorge, dass das kirchliche Recht und die Vergabe von Fördermitteln bzw. Zuschüssen der Landeskirche das Klimaschutzziel nach § 2 Absatz 1 unterstützen.
- (3) Die Landeskirche berät und unterstützt die kirchlichen Körperschaften bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung.
- (4) Die Landeskirche richtet ein Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement ein, das insbesondere folgende Aufgaben umfasst:
  1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude der Landeskirche;
  2. Entwicklung des Klimaschutzplanes nach § 3 und Koordination seiner Umsetzung;
  3. Erstellung der Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanzen der Nordkirche;
  4. Erarbeitung von Berichten zu der erwarteten Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Nordkirche;

5. Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Nutzung der Gebäude und die energetische Optimierung von Gebäuden der Landeskirche mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötige Energieumwandlung zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken.
  6. Durchführung von Maßnahmen, die die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Nordkirche reduzieren (Mobilitätsmanagement);
  7. Durchführung von Maßnahmen, die im Bereich Beschaffung auf der landeskirchlichen Ebene die CO<sub>2</sub>-Emissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien reduzieren (Beschaffungsmanagement);
- (5) Die Landeskirche leistet Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz, Klimagerechtigkeit und Schöpfungsbewahrung und entwickelt Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in der Nordkirche im Tätigkeitsbereich Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement.

## **§ 8**

### **Anpassung des kirchlichen Rechts**

- (1) Bei Reisetätigkeiten im kirchlichen Auftrag sind der öffentliche Personenverkehr, das Fahrrad, andere Leichtfahrzeuge, Fahrzeuge mit verbrauchsarmen Verbrennungsmotoren, die mindestens den EU-Grenzwert für 2020 einhalten, sowie insbesondere elektrisch betriebene Fahrzeuge bevorzugt zu nutzen. Dienstreisende, die aus dienstlichen Gründen Personen mitnehmen, sollen eine Mitnahmeentschädigung erhalten. Art und Umfang der Reisekostenvergütung der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, unabhängig von der Art ihres Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnisses regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Es sind insbesondere Regelungen über die Erstattung von Kosten nach Satz 1 und 2 zu treffen.
- (2) Bei Regelungen über Dienstwohnungsvergütungen sollen insbesondere der energetische Zustand eines Gebäudes, bei den Dienstwohnungen die Nutzung regenerativer Energien für Heizzwecke und Warmwasser sowie die Verwendung von Ressourcen schonenden Materialien berücksichtigt werden.
- (3) Regelungen zum Beschaffungswesen der Nordkirche berücksichtigen insbesondere energieeffiziente und langlebige Geräte, Produkte aus recycelten und Ressourcenschonenden Rohstoffen, die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation in der jeweils geltenden Fassung und in Bezug auf Lebensmittel ihre regionale, saisonale, biologische und klimaschonende Herkunft.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Nordkirche in Kraft.

## Begründung:

### I. Allgemeines

#### 1. Grundsätzliches zum Klimaschutz

Seit einigen Jahrzehnten gilt der sogenannte „anthropogene Klimawandel“, also der über die natürlichen Vorgänge hinausgehende Einfluss menschlichen Handelns auf die Klimaverhältnisse der Welt, als eine Tatsache. In seiner grundsätzlichen Funktion ist der Mechanismus durchschaut, in seiner erheblichen Komplexität, den vielschichtigen und regional sehr unterschiedlichen Auswirkungen sowie den vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Effekten wird der anthropogene Klimawandel wissenschaftlich weiter durchdrungen, so dass uns die Folgen zunehmend deutlicher werden. Diese Folgen sind nicht mehr nur eine wissenschaftliche Hypothese, sondern heute in allen Teilen der Welt nachzuweisen. Spätestens seit dem Beschluss der "Klimarahmenkonvention" (UNFCCC) von 1992 ist der anthropogene Klimawandel Teil der weltweiten politischen Agenda.

Den aktuellen Wissensstand der Menschheit zu diesem Problem fasst alle sechs Jahre der „*Intergovernmental Panel on Climate Change*“ (IPCC) zusammen, dessen 5. „Sachstandsbericht“ in diesen Monaten erscheint. Daraus ergibt sich: die Kenntnisse über die durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme werden immer genauer, die Schlüsse daraus immer sicherer – aber damit verbunden die Zeit zum Handeln immer kürzer. Das bedeutet keinen Alarmismus, wohl aber eine deutliche und nun schon lange bekannte Problemanzeige, die nach einem wohl überlegten Umlenken in denjenigen Lebensbereichen verlangt, die problematische Emissionen bewirken.

Die Klimaschutz-Ziele, die sich Deutschland gesetzt hat, bedeuten eine Emissionsminderung von 40% bis zum Jahr 2020 (im Vergleich zum Jahr 1990) und von 80-95% bis zum Jahr 2050. Um das Ziel bis 2020 einhalten zu können, müsste Deutschland seine Emissionen jedes Jahr durchschnittlich um 3,6% absenken - stattdessen nehmen sie derzeit sogar zu. Diese Beobachtung bedeutet keinen Fatalismus, wohl aber eine Einsicht in die Notwendigkeit des Handelns für eine Kirche, die derzeit ca. 7.200 Gebäude in ihrem Bestand hat, als Flächenkirche in erheblichem Umfang auf Mobilität ihrer ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen ist, bei Veranstaltungen vielfältiger Art Verbrauchsmaterialien und Lebensmittel benötigt - und somit zu den bedeutenderen Emittenten von Klimagasen zu zählen ist. Klimaschutz in der Nordkirche wird die nationalen Klimaziele nicht retten, aber er kann einen angemessenen Beitrag dazu leisten und zugleich Vorbild für andere sein, sich dieser Aufgabe entschlossener zu widmen. Das Presseecho auf schon durchgeführte Klimaschutzmaßnahmen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche zeigt dies deutlich.

#### 2. Theologischer Zugang

Der jüdisch-christlichen Theologie ist Schöpfungstheologie in die Wiege gelegt. Der eine Gott hat einen Anspruch auf alles Leben und alle Dinge, die er geschaffen hat, denn "die Erde ist des HERRN" (Ps. 24,1). Gott ist der Gastgeber seiner Schöpfung und lädt alle Geschöpfe in seine Schöpfung ein. Den Menschen, denen ihr Schöpfer die Gottebenbildlichkeit geradezu ins Gesicht geschrieben hat und in das Herz (Jer 31,33) zu setzen verspricht, sind diese Dinge anvertraut, sie sich einerseits Untertan zu machen (Gen 1,28), dies aber zu tun, indem sie sie bebauen und bewahren (Gen 2,15). Das Zeichen des ersten Bundes (Gen 8,21f.), der Regenbogen, steht gegen die Zerstörung dieser Welt und ist eine Zusage, die dem Endlichen und den Geschöpfen gilt. Ihr Ende, das in eine neue Welt Gottes führt, ist keine menschliche Tat, sondern kann nur eine Tat Gottes sein.

Dies ist die unhinterfragte Glaubenswelt Jesu, der Naturbilder gleichnisfähig macht, um

das Reich Gottes zu bebildern, und der seine Gleichnisse von der Königsherrschaft Gottes im landwirtschaftlichen Milieu spielen lässt, in der Sphäre menschlichen Bebauens und Bewahrens. Christen und Christinnen haben von allem Anfang an daher ihren Glauben an Christus verbunden mit dem Schöpfungsglauben, in dem sie z.B. erkannt haben, dass Gott einer ist, der "ruft das, was nicht ist, dass es sei" (Röm 4,17), und dass in dieser Schöpfung alle Geschöpfe auf Gott warten und auf Erlösung hoffen (Röm 8). So ist alle Welt in einer österlichen Hoffnung zusammengebunden, die am Kreuz sieht, wie Gott schafft und rettet, weil er liebt.

Zugleich werden wir gerufen, nachzuzufolgen und uns auf den Weg Jesu zu machen. Wir sind gewiesen an unsere Schwestern und Brüder, wie es die Bibel in vielfältiger Weise ausdrückt. Der Weg der Kirche soll – so haben es in den letzten Jahren vor allem die Kirchen des Südens formuliert – daher ein Weg der Verantwortung sein, der *Stewardship* (Haushalterschaft) gestaltet.

In diesem Kontext sind auch die vielfältigen Überlegungen der letzten Jahre in den Kirchen zu begreifen, die nach "Klimagerechtigkeit" fragen und das Umweltproblem, das auch ein wirtschaftliches und ein soziales ist, in einen globalen Horizont einzeichnen. Es sind nicht nur die Kirchen des reichen Nordens der Welt, die sich den vermeintlichen "Luxus" ökologischen Denkens leisten wollen, sondern es sind die deutlichen Nachfragen der Kirchen des Südens, auch aus den Partnerkirchen der Nordkirche, die nach unserer Verantwortung fragen und nach unserer Bereitschaft, zur Lösung des globalen Problems einen nennenswerten Beitrag zu leisten. Insbesondere zu diesem letzten Problemkreis der Klimagerechtigkeit stellt die Theologische Kammer der Nordkirche für die Synode im September 2014 einen fundierten Beitrag in Aussicht.

## II. Zum Klimaschutzgesetz

### – Bisherige Genese

Die Nordkirche kann bei diesem Gesetz auf umfangreiches Zahlenmaterial, Analysen und Handlungsvorschläge zurückgreifen, die 2012 mit dem "Integrierten Klimaschutzkonzept" von der Universität Flensburg (Prof. Dr. Olav Hohmeyer) der Vorläufigen Kirchenleitung vorgelegt worden sind.

Klimaschutzgesetze gibt es im kirchlichen Bereich bisher nicht. Im Bereich der Bundesländer haben Baden-Württemberg (GVBl. Nr. 11 vom 30.07.2013, S. 229; vgl. <http://bit.ly/1hk70Og>) und Nordrhein-Westfalen (GV. NRW., Ausgabe 2013 Nr. 4 vom 6.2.2013 S. 29 ff.; vgl. <http://bit.ly/1mldJPP>) Klimaschutzgesetze erlassen. In einigen anderen Bundesländern wurden oder werden sie derzeit diskutiert und weitere Beschlussfassungen, wie z.B. in der Hansestadt Bremen, sind zu erwarten. Der Bund hat im Koalitionsvertrag der gegenwärtigen Regierung ein derartiges Gesetz zurückgestellt. Weitere Gesetze dieser Art gibt es in Österreich (2011), der Schweiz (1999, zuletzt geändert 2013) und Schottland (2009). Diese Gesetze setzen ein Klimaschutzziel verbindlich fest und beschreiben Mechanismen, die dazu dienen sollen, diese Klimaziele zu erreichen.

Die Synode der Landeskirche hat sich auf ihrer Tagung vom 25.9 – 27.9.2014 erstmals mit dem Gesetz befasst. Bei der Tagung wurde deutlich, dass das Gesetz auf erhebliche Bedenken des Rechtsausschusses stieß, die diesen zur Ablehnung des Gesetzes in der vorliegenden Form raten ließ. Weitere Bedenken gab es nicht nur aus dem Plenum, sondern auch vor allem aus den Kirchenkreisen, namentlich aus dem Kirchenkreis Dithmarschen, dessen kritischen Antrag an die Landessynode sich weitere Kirchenkreise anschließen konnten, und aus dem Finanzbeirat. Die, die gegenüber dem zur Beratung vorliegenden Vorschlag Bedenken trugen, stimmten einem Klimaschutzgesetz aber grund-

sätzlich zu, auch wenn sie im Einzelnen andere Regelungen in dem Gesetz gesehen hätten.

Die Synode hat die §§ 1-3 des Gesetzes in erster Lesung beraten und verabschiedet, da bezüglich der dort beschriebenen Grundsätze ein weitreichender Konsens herrscht. Sie hat ferner beschlossen, zum Klimaschutzgesetz und Klimaschutzplan einen Konsultationsprozess mit den Kirchenkreisen in Abstimmung mit weiteren einschlägigen Gremien unserer Landeskirche zu führen. Festgehalten wurde auch, dass „eine Summe, die einem Vorwegabzug von 0,6% des Kirchensteuernettoaufkommens entspricht“, für die Dauer von 10 Jahren für den Klimaschutz zur Verfügung gestellt werden soll.

### Zu § 1

Das Thema Schöpfungsbewahrung hatte schon in der Nordelbischen Kirche und nun auch in der Nordkirche nach Artikel 1 Absatz 7 Verfassungsrang. Der Begriff „Schutz des Klimas“ meint den Schutz vor den Eingriffen der Menschen, die wir seit ca. 150 Jahren, dem Beginn der Industrialisierung, zunehmend beobachten. Das Weltklima verändert sich allerdings unabhängig davon fortwährend, wenn auch weitaus langsamer als gegenwärtig zu beobachten und für die kommenden Jahrzehnte zu befürchten. Die „Begrenzung der nachteiligen Folgen“ meint sogenannte „Anpassungsstrategien“ an ein verändertes Klima.

Das Gesetz klinkt sich bewusst in die gegenwärtig laufenden gesellschaftlichen und politischen Prozesse ein. Mit dem Stichwort „Klimagerechtigkeit“ greift es ein Thema auf, das nicht nur, aber auch in den Kirchen seit Jahren intensiv diskutiert wird. Mit der „Infostelle Klimagerechtigkeit“ des ZMÖ hat das Thema seit 2005 einen besonderen Ort erhalten (vgl. [www.klimagerechtigkeit.de](http://www.klimagerechtigkeit.de)), spielt aber auch in der Arbeit des Umweltbeauftragten der Nordkirche oder von "Brot für die Welt" eine wichtige Rolle.

Die Hervorhebung der besonderen Verantwortung der verschiedenen Ebenen unserer Kirchen und der Körperschaften entspricht der Tatsache, dass auf allen Ebenen gehandelt werden muss, aber vor allem in den Gemeinden und in den Kirchenkreisen, da dort der Hauptteil der Gebäude zu finden ist. Bei der Bewirtschaftung der Gebäude fallen die meisten Emissionen der Nordkirche an; in Deutschland gilt im Durchschnitt, dass 40% der Emissionen aus der Gebäudebewirtschaftung herrühren. Die rechtlich selbstständige Diakonie ist nicht Adressat des Kirchengesetzes. Sie kann sich an der Art der Finanzierung nicht beteiligen, überhaupt sind die Finanzierungsstrukturen der Diakonie andere als die der verfassten Kirche.

### Zu § 2

**Absatz 1:** Das Wort „bilanziell“ bedeutet, dass es sich um eine rechnerische Größe handelt, es also nicht darum geht, überhaupt keine klimaschädlichen Emissionen mehr zu verursachen (was nach gegenwärtigem Kenntnisstand kaum realisierbar sein dürfte). So wird beispielsweise der Kohlenstoff der Emissionen durch die Nutzung biogener Energieträger zuvor durch den Wachstumsprozess der Pflanzen gebunden. Die Emission ist damit bilanziell ausgeglichen.

In den aktuellen politischen Klimaschutz-Debatten wird das Jahr 2050 üblicherweise als Zieljahr definiert, mit dem dann allerdings unterschiedliche Reduktionsziele verbunden werden. Zu vergleichen dazu sind auch die beiden oben genannten Landesgesetze. Bei den weltweiten Klimaverhandlungen auf der Ebene der Vereinten Nationen wird von einer Emissionsreduktion bis 2050 um 50% im Vergleich zu 1990 gesprochen. Das bedeutet aber für historische Groß-Emittenten wie die europäischen Länder wesentlich ambitioniertere Ziele. Daher gilt derzeit in der EU das Reduktionsziel von 80-95% bis 2050 (vgl. „Roadmap 2050“ unter <http://bit.ly/1k0cMuA>). Das Klimaschutzkonzept der Universität

Flensburg allerdings hält es für die Nordkirche für realistisch, eine Klimaneutralität bis 2050 erreichen zu können.

Genannt werden hier die drei in der Debatte bekannten und relevanten Strategien: die *Suffizienzstrategie*, die *Effizienzstrategie* und die *Substitutionsstrategie*. Die Reihenfolge der Strategien ist nicht zufällig, sondern ergibt sich aus der Sache unter einem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt: die Bedarfsreduktion (Suffizienz) ist die kostengünstigste Strategie (in der Praxis aber die unbeliebteste), der Ersatz fossiler Energieträger ist die teuerste Variante (in der politischen Debatte aber weithin beherrschend). Die mit dem Klimagesetz angeregten und geförderten Maßnahmen halten sich vorwiegend im Bereich der ersten beiden Strategien auf. Mit der „Kirchlichen EnergieWerk GmbH (KEW)“ besteht jedoch im Kirchenkreis Mecklenburg ein kirchliches Projekt, das sich mit Substitution befasst. Schon vorhandene thermische und photovoltaische Solaranlagen oder Pelletheizungen, Beteiligungen an Windparks oder Biomasseanlagen sind diesem Bereich ebenfalls zuzuordnen.

**Absatz 2 und 3:** Die sechs hier genannten Treibhausgase sind diejenigen, die in der Anlage A des Kyoto-Protokolls genannt sind. Die Umrechnung in CO<sub>2</sub>-Äquivalente erfolgt aus Gründen der Vergleichbarkeit und stellt das übliche Verfahren dar. Die Umrechnung erfolgt nach den Vorgaben des IPCC gemäß ihrem jeweiligen Treibhausgaspotential.

### Zu § 3

Der Klimaschutzplan ist ein Arbeitsplan für die kommenden sechs Jahre. Er ist wesentlich detaillierter als dieses Gesetz und stellt eine zielorientierte Aufstellung dar. Der Plan, der keinen besonderen Rechtsstatus haben wird, soll von der Synode beschlossen werden. Er zeigt auf, mit welchen Projekten sich die Nordkirche im Bereich Klimaschutz in den kommenden sechs Jahren befassen wird, um auf dem Weg zur Erreichung des Klimaschutzzieles für 2050 zu bleiben,

#### **Absatz 1:**

„Zwischenziele“ sind in diesem Gesetz Angaben zu den jährlichen Emissionsreduktionen für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung.

„Strategien“ bezeichnet Angaben zum längerfristigen Vorgehen, zu den zur Verfügung stehenden Ressourcen, ihrem Einsatz und dem zeitlichen Ablauf des Vorgehens, um Ziele zu erreichen.

„Maßnahmen“ bezeichnet ganz konkrete Vorhaben, auch sehr kleinteilige, die zur Erreichung der jährlichen Zwischenziele des Klimaschutzplans und als Teil von Strategien umgesetzt werden sollen.

Der Klimaschutzplan baut zumindest teilweise auf dem Klimaschutzgesetz auf. Daher kann er erst mit der 2. Lesung des Klimaschutzgesetzes beschlossen werden.

Zu § 4

Die Frage, wie Klimaschutz in der Nordkirche finanziert werden soll, ist eine der zentralen Fragen des Konsultationsverfahrens.

Für das bisherige Modell eines Klimaschutzfonds war in der bisherigen Diskussion ein Konsens nicht zu erreichen. Es wird daher hier eine andere Form der Finanzierung von Maßnahmen für Klimaschutz vorgeschlagen, die Vorschläge von verschiedener Seite aus den vergangenen Monaten aufnimmt.

**Absatz 1:**

Landeskirche und Kirchenkreise werden verpflichtet, Haushaltsmittel im Umfang von mindestens 0,8% der Schlüsselzuweisungen für Klimaschutzzwecke zu verwenden. „Mindestens“ nimmt Überlegungen auf, dass einzelne Kirchenkreise mehr als 0,8% für diesen Zweck aufbringen wollen.

Der Wert 0,8% entspricht den 0,6% im Vorwegabzug, die in dem bisherigen Gesetzentwurf zu finden waren.

<b>Anteile an der Schlüsselzuweisung Ausgangsdaten Haushaltsplanentwurf 2015</b>
--

Kirchensteuernetto                      453.000.000 €                      davon 0,60% **2.718.000 €**

Verteilmasse an KK und  
Landeskirche nach  
Staatsleistungen, Finanz-  
ausgleich EKD, Vorwegab-  
zügen

341.849.300 €                      davon 0,80%                      2.734.800 €

			0,80%
Landeskirche	19,120%	65.361.600 €	522.893 €
Altholstein	9,221%	25.442.500 €	203.540 €
Dithmarschen	3,373%	9.306.700 €	74.454 €
Hamburg-Ost	21,418%	59.096.300 €	472.770 €
Hamburg-West/Südholstein	10,471%	28.891.400 €	231.131 €
Lübeck-Lauenburg	7,886%	21.758.900 €	174.071 €
Mecklenburg	11,780%	32.503.200 €	260.026 €
Nordfriesland	4,489%	12.386.000 €	99.088 €
Ostholstein	4,588%	12.659.100 €	101.273 €
Plön-Segeberg	5,209%	14.372.600 €	114.981 €
Pommern	5,457%	15.056.900 €	120.455 €
Rantzeu-Münsterdorf	4,230%	11.671.400 €	93.371 €
Rendsburg-Eckernförde	5,161%	14.240.200 €	113.922 €
Schleswig-Flensburg	6,717%	18.533.500 €	148.268 €
		<b>341.280.300 €</b>	<b>2.730.242 €</b>

Der Landeskirche wird vorgeschlagen, die Finanzmittel in eine gesonderte Rücklage einzustellen, für die Kirchenkreise kann aus rechtlichen Gründen eine entsprechende Verpflichtung nicht gemacht werden, auch wenn dies für den transparenten Ausweis und die Verwaltung der Mittel empfehlenswert sein könnte.

**Absatz 2:**

Hier ist unverändert zur bisherigen Synodenvorlage die Beschreibung der Klimaschutzzwecke zu finden, für die Mittel genutzt werden sollen. Welche Maßnahmen im Einzelnen förderungsfähig sind, könnte in einer Rechtsverordnung näher festgelegt werden, um die effektive Verwendung der Mittel sicherzustellen und eine Vergleichbarkeit des Vorgehens innerhalb der Landeskirche zu erreichen. Für eine solche mögliche Rechtsverordnung folgen unten „Überlegungen“, die einige mögliche Inhalte zusammenstellen.

**Zu § 5**

**Absatz 1:** Ca. 99% aller kirchlichen Gebäude sind im Eigentum der Kirchengemeinden, ihrer Verbände, der örtlichen Kirchen oder der Kirchenkreise. Daher sind der Zustand und die Nutzung dieser Gebäude entscheidend für die Emissionen der Nordkirche.

**Absatz 2:**

Absatz 2 beschreibt, was die Kirchengemeinden zum Klimaschutz in ihrem Verantwortungsbereich beitragen können. Primär ist es notwendig, dass die Kirchengemeinden bestimmte Daten (Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten) ermitteln/erheben und dann darauf aufbauend bestimmte Maßnahmen ergreifen, die die Energiebedarf bzw. CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Kirchengemeinde senken oder die Energieeffizienz steigern.

Die Erhebung der Verbrauchsdaten durch die Kirchengemeinden ist unproblematisch. Die Daten werden durch Eintragen der Zählerstände und Messwerte über eine Internet-Maske an den Kirchenkreis übermittelt. Dies geschieht regelmäßig, am besten monatlich. Bei vermieteten Objekten müssen gegebenenfalls längere Übermittlungszeiträume vereinbart werden, die Mithilfe der Mieter (auch bei Pastoraten!) und ihr das Einverständnis für die Datenerhebung und Auswertung eingeholt werden.

Die Erhebung der Liegenschafts- und Abrechnungsdaten setzt spezielle Fachkenntnisse bezüglich der Gebäude und das Bedienen einer Energie-Controlling-Software voraus. Daher soll den Kirchengemeinden hier eine Hilfestellung gegeben werden und die Erhebung nach § 6 Absatz 5 durch die Kirchenkreisverwaltung und dafür geschultes Personal übernommen werden.

**Absatz 3:**

Die erhobenen Daten werden an den Kirchenkreis übermittelt. Dies betrifft nur die Verbrauchsdaten, da die Abrechnungs- und Liegenschaftsdaten durch den Kirchenkreis erhoben wurden oder regelmäßig werden und dort bekannt sind.

Auch bei der Erstellung des jährlichen Energie- und Emissionsberichts erhält die Kirchengemeinde eine Hilfestellung, indem der Bericht nach § 6 Absatz 5 durch den Kirchenkreis und das dort angesiedelte Energiecontrolling erstellt wird. Der Bericht zeigt witterungsbereinigt die Wirkung der umgesetzten Maßnahmen an den Gebäuden und deren Nutzung auf. Er dient damit als wichtiges Hilfsmittel für kommende Entscheidungen der Kirchengemeinde.

**Zu § 6**

Nach § 6 Absätze 2 bis 7 haben die Kirchenkreise bestimmten Aufgaben im Bereich des

Klimaschutzes. Durch Kirchengesetz können kirchlichen Körperschaften neue Aufgaben zugewiesen werden. Die Regelungen sind kein Eingriff in den Kernbereich des Selbstbestimmungsrechtes der Kirchenkreise nach Artikel 42 der Verfassung. Es besteht zudem ein hohes gesamtkirchliches Interesse an einer einheitlichen Regelung der Aufgaben des Klimaschutzes auf der Kirchenkreisebene und des Ineinandergreifens der verschiedenen Aufgaben von Kirchenkreisen und Landeskirche, damit das Ziel des § 2 erreicht werden kann. Die finanziellen Aufwendungen können durch die nach § 4 Absatz 1 vorgesehenen Finanzmittel aufgebracht werden.

**Absatz 2:** Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden durch Beratung. Dies ist auch keine ganz neue Aufgabe, da die Kirchlichen Verwaltungszentren schon jetzt nach Nr. 3.3.6 der Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände Beratung und Begleitung im Bereich Energiemanagement und Klimaschutz anzubieten haben.

**Absatz 3:** Die Aufgaben gemäß § 6 Absatz 2 erfordern spezielle Kenntnisse, Fähigkeiten und einen besonderen Zeiteinsatz, so dass hierfür durch den Kirchenkreis eigenes Personal einzustellen ist oder diese Dienstleistung an entsprechende Anbieter vergeben wird, finanziert gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1.

**Absatz 3 Nummer 1:** Die Gebäude des Kirchenkreises müssen in die Energie-Controlling Software, die nebst sogenannten „Lizenzpunkten“ und Fortbildungen durch die Landeskirche zur Verfügung gestellt wird, in ihrer Struktur eingegeben werden (Liegenschaftsdaten). Die Rechnungen der Energieversorger für die Immobilien (Abrechnungsdaten) der Kirchengemeinden erreichen in der Regel den Kirchenkreis direkt und werden von ihm gemäß Abs. 4 (heute i.d.R. elektronisch) in die Software eingepflegt.

**Absatz 3 Nummer 2:** Hier geht es um den jährlichen Energie- und Emissionsbericht des Kirchenkreises, der alle Gebäude im Kirchenkreis erfasst, d.h. sowohl die kirchenkreiseigenen Gebäude wie auch die im Eigentum der Kirchengemeinden etc.

Der Kirchenkreisrat erhält mit dem jährlichen Energie- und Emissionsbericht Rechenschaft über die Wirkung vollzogener Maßnahmen an den Gebäuden und deren Nutzungsstruktur sowie über Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen aufgrund von Mobilität. Dadurch können weitere Entscheidungen besser gesteuert werden.

Erfahrungen im kommunalen und kirchlichen Bereich aus den letzten Jahrzehnten weisen eine Reduktion des Verbrauchs an Energieträgern durch kontinuierliches Energiecontrolling und -management von 7 bis 15% auf. Die damit verbundenen Einsparungen kommen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen als Eigentümern der Gebäude direkt zugute.

Der Hinweis auf die dem Energiecontrolling unterliegenden Gebäude bezieht sich auf die erst nach und nach umsetzbare Einbeziehung der Gebäude in das Controlling.

**Absatz 3 Nummer 4:** Die Reduktion der Emissionen der Mobilität kann z.B. zu einer eingehenden Analyse der Gremienstruktur eines Kirchenkreises führen. Ein Teil der Sitzungen könnte gegebenenfalls „virtuell“ (Telefon-/Videokonferenzen) gestaltet werden. Die Häufigkeit und Struktur der Gremien, Orte und Zeiten könnten optimiert werden. Dies führt nicht nur zur Reduktion der Emission, sondern steigert die Lebensqualität der Beteiligten. Durch geeignete Maßnahmen können die Mitarbeitenden motiviert werden, für den Weg zur Arbeit klimafreundliche Alternativen zu erproben und umzusetzen.

**Absatz 4:** Bildungsarbeit ist eine wichtige Säule im Bereich Klimaschutz, dessen Bedeutung auch bei der Synodentagung im September 2014 sehr betont wurde. Für die ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen, die für die Pflege und den Unterhalt der Gebäude, für

die Organisation der Gremien oder die Beschaffung zuständig sind, werden entsprechende Bildungsangebote gemacht und gute Beispiele kommuniziert. Hierbei wird der Kirchenkreis von der Landeskirche gemäß § 7 Absatz 3 und 5 unterstützt.

**Absatz 5:**

Nach Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung können durch Kirchengesetz Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung im Auftrag zugewiesen werden. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht, indem festgelegt wird, dass die Kirchenkreisverwaltung für die Kirchengemeinden die Verwaltungsaufgabe der Erhebung von Liegenschafts- und Abrechnungsdaten (nicht der Verbrauchsdaten) und die Fertigung eines Energieberichts erledigt. Damit sollen die Kirchengemeinden entlastet und eine einheitliche Auswertung der Daten ermöglicht werden.

**Absatz 6:** Eine sinnvolle Auslastung und Belegung der Gebäude ist ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz. Gute Erfahrungen sind bereits gemacht worden mit Zusammenlegungen von Veranstaltungen. Auch die oft nicht leichten Anpassungen des Gebäudebestandes an den Nutzungsbedarf der Kirchengemeinden gehören hierzu. Dies bietet sich besonders dann an, wenn Kirchengemeinden in Regionen zusammenarbeiten können. „Regionen“ können, müssen hier aber nicht notwendig im Sinne von Artikel 39 der Verfassung verstanden werden. Ein gemeindeübergreifender Gebäudestrukturplan darf nur beschlossen werden, wenn jede betroffene Kirchengemeinde zustimmt.

**Absatz 7:** Durch die Zusammenführung aller Energie- und Emissionsdaten auf landeskirchlicher Ebene kann überprüft werden, inwieweit die Nordkirche als Ganze sich auf dem Weg zum Klimaschutzziel gemäß § 2 und den davon abgeleiteten Zwischenzielen des Klimaschutzplanes befindet. Die Bildung von Kennzahlen für unterschiedliche Gebäudetypen und Baujahre ermöglicht den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen eine bessere Einschätzung ihres Gebäudebestandes und kann Entscheidungen für Prioritäten unterstützen.

Auf eine Regelung für die Kirchenkreisverbände wird verzichtet, da der derzeit einzig vorhandene Kirchenkreisverband nicht Eigentümer von Gebäuden ist.

Die Kirchenkreise geben dem Landeskirchenamt jährlich einen Bericht über ihre Mittelverwendung (§ 4).

**Zu § 7**

**Absatz 1 und 2:** betont den Klimaschutz als eine gesamtkirchliche Querschnittsaufgabe. Angebote für die Kinder- und Jugendarbeit und im Bereich der internationalen Klimagerechtigkeit werden, soweit dies nicht schon geschieht, kontinuierlich gefördert. Hierbei sind insbesondere die Hauptbereiche gebeten, entsprechende Aktivitäten zu entfalten. Kirchliches Recht soll den Zielen dieses Gesetzes dienen oder ihnen nicht im Wege stehen; bei Fördermitteln und Zuschüssen soll vermieden werden, dass sie dem Klima schädende oder anderen Vorschriften dieses Gesetzes widersprechende Effekte unterstützen.

**Absatz 3:** Diese Aufgaben werden in Absatz 4 näher beschrieben.

**Absatz 4:**

**Nummer 1:** Analog zu den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen müssen auch die Daten der landeskirchlichen Immobilien erhoben und in die Energie-Controlling Software eingepflegt werden.

**Nummer 2:** Die Umsetzung des Klimaschutzplanes muss kontinuierlich begleitet werden und mit allen Ebenen der Nordkirche kommuniziert werden. Für die Fortschreibung in die

nächste Periode wäre ein Konsultationsprozess denkbar, der mit den Kirchenkreisen zusammen einen Klimaschutzplan entwirft und durchführt und von den gemachten Erfahrungen profitiert.

**Nummer 3:** Die Energie- und Emissionsbilanzen erfassen zuerst Immobilien und Mobilität. Die Beschaffung wird aus pragmatischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt dazu kommen können. Für den Bereich der Immobilien werden zunehmend Daten aus dem Energiecontrolling vorliegen, für den Bereich der Mobilität muss eine entsprechende möglichst schlanke Struktur in Kooperation mit den Kirchenkreisverwaltungen noch erstellt werden. Die Bilanzen ermöglichen eine Evaluation der Klimaschutzmaßnahmen und zeigen Verbesserungsmöglichkeiten sowie Erfolge auf.

**Nummer 4:** Die künftigen Emissionen können bei Vorliegen der erhobenen Daten abgeschätzt werden. Dies ermöglicht, die Bereiche mit den ökonomisch besten Möglichkeiten zur Emissionsreduktion zu identifizieren.

**Nummer 6:** Auch auf landeskirchlicher Ebene kann z.B. die Analyse der Gremienstruktur der Landeskirche helfen. Möglichkeiten sind auch hier „virtuelle“ Sitzungen. Die Häufigkeit und Struktur der Gremien, Orte und Zeiten könnten ggf. optimiert werden. Dies führt zur Reduktion der Emissionen, der Kosten und steigert die Lebensqualität der Beteiligten.

**Nummer 7** Im Bereich der Beschaffung kann die Landeskirche als Dienstleister für Kirchenkreise und Kirchengemeinden Recherchen zu häufig genutzten Produktgruppen und zu den damit verbundenen Emissionen leisten. Sie kann Empfehlungen für Produktkriterien und Siegel etc. und entsprechende Fortbildungen anbieten.

## Zu § 8

**Absatz 1** beschreibt Ziele, die einer ressourcenleichteren Mobilität dienen. Eine Verordnungsermächtigung ermöglicht den Erlass einer Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten auch für ehrenamtlich Tätige in der Nordkirche. PKWs, die aus dienstlichen Gründen geleast oder gekauft werden, sollen den Flottendurchschnitt, der für die europäischen Fahrzeughersteller ab dem Jahr 2020 gelten soll, von 95 gCO<sub>2</sub>/km nicht überschreiten. Im Jahr 2013 betrug der durchschnittliche Emissionswert bei Neuzulassungen 137 gCO<sub>2</sub>/km. Da derzeit nicht alle dienstlichen Fahrten mit „Zero Emission Vehicles“ geleistet werden können, geht es bei der Beschaffung und Nutzung dienstlicher Fahrzeuge vor allem darum, wesentlich verbrauchsärmere Fahrzeuge zu nutzen. Es geht zudem um eine Senkung der Kosten durch kirchliche Mobilität und die Perspektive, lange Reisezeiten zu vermindern und so Dienstzeiten von Hauptamtlichen und die Beanspruchung von Ehrenamtlichen zu schonen.

Die Regelungen sollen angemessen gefunden werden und sind steuerrechtlich zu prüfen, insbesondere dann, wenn von den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes abgewichen werden soll.

**Absatz 2:** Die Dienstwohnungen, die fast nur für Pastorinnen und Pastoren vorgehalten werden, werden aktuell in vielfältiger Weise diskutiert. An diesem Punkt geht es nur um die Energieeffizienz der Gebäude, die Substitution der Energieversorgung (wo nicht schon geschehen) und die verwendeten Baumaterialien, die die Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer schonen und eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft über die gesamte Nutzungsdauer des Gebäudes ermöglichen soll. In der Diskussion ist eine Neugestaltung der Dienstwohnungsvergütung, die sich nach dem energetischen Zustand des Gebäudes richtet. Dafür ist eine rechtliche Regelung später zu finden.

**Absatz 3:** Das Beschaffungswesen der Nordkirche ist ein bislang wenig beachteter und nahezu un geregelter Teil ihres Wirtschaftens. Das ist umso erstaunlicher, als in Kommunen, Kreisen und den Bundesländern Beschaffungsrichtlinien, die auch ökologische und soziale Belange berücksichtigen, üblich sind und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Die Nordkirche hat in diesem Bereich bislang keine zentrale Expertise aufgebaut, fördert aber schon seit langem Weltläden und den fairen Handel; "Brot für die Welt", der Umweltbeauftragte der Landeskirche, die ökumenischen Regionalstellen und die "Kampagne für saubere Kleidung" (Frauenwerk) befassen sich allerdings teilweise schon seit Jahrzehnten mit diesen Themen. Genannt sind hier die allgemeinen Grundsätze, die im Bereich der nachhaltigen Beschaffung üblich sind und sich als handhabbar erwiesen haben: Energieeffizienz, Langlebigkeit, Kreislaufwirtschaft und soziale Aspekte. Daraus wird auch klar, dass es sich bei der Beschaffung nicht ausschließlich um ein Klimaschutzproblem handelt, sondern verschiedene Problemkreise miteinander verbunden sind, die nicht isoliert voneinander betrachtet werden können und sich teilweise gegenseitig bedingen. Bezüglich des Lebensmitteleinkaufs sind die genannten Kriterien nicht neu, sondern sind z.B. in jüngster Zeit mit dem Kochbuch der Nordkirche ("Mahlzeit, Gemeinde!") oder der Fastenkampagne "Sieben Wochen mit" unter großer öffentlicher Beachtung zum Thema gemacht worden.

**Überlegungen für mögliche weitere Regelungen zur Mittelvergabe zur Gestaltung von Klimaschutz in der Nordkirche  
Zur Stellungnahme im Konsultationsprozess**

### 1. Grundsätzliches

Es sollte gewährleistet werden, dass *wirksame* Maßnahmen zum Erreichen der Klimaschutzziele ergriffen werden. Sinnvoll wäre es zudem, nicht Maßnahmen, die der Gesetzgeber ohnedies fordert (z.B. Dämmauflagen bei Gebäuden), zu fördern, (sondern mindestens zum Teil) solche, die zusätzliche klimaschützende Effekte haben.

Die folgenden Vorschläge sollen anzeigen, wie man so etwas gestalten könnte. Sie könnten ggf. im Gesetz selbst geregelt werden oder aber in einer dem Gesetz folgenden Rechtsverordnung.

### 2. Einheitliche Standards für die Vergabe von Klimaschutzfördermitteln

a. Folgende Maßnahmen könnten als förderungsfähig gelten:

- der Neubau von Gebäuden, sofern ein besonderer energetischer Standard erreicht wird, der die Anforderungen nach Abschnitt 2 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung übersteigt,
- die Einrichtung eines Energiecontrollings,
- Modernisierungs-, Instandhaltungs- und -setzungsmaßnahmen an Gebäuden sowie Veränderungen der Haustechnik, die den Energiebedarf und CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzieren und die Energieeffizienz steigern oder
- andere Maßnahmen im Bereich der Mobilität und der Beschaffung, sofern sie CO<sub>2</sub>-Emissionen reduzieren oder die Energieeffizienz verbessern oder einem Bewusstseinswandel im Interesse einer nachhaltigen Klimagerechtigkeit dienen.

b. Die Baumaßnahmen müssen Gebäude betreffen, die im Eigentum der Antragsberechtigten stehen und unmittelbar der kirchlichen Arbeit dienen oder von den Antragsberechtigten an andere kirchliche Körperschaften vermietet werden.

c. Bei Baumaßnahmen an Denkmälern und besonders erhaltenswerten Bausubstanzen sind die reduzierten Anforderungen nach § 24 der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren. Es muss eine energetische Verbesserung gemessen am Primärenergiebedarf von 30 Prozent gegenüber dem Istzustand erreicht werden.

d. Gebäude der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der örtlichen Kirchen sollen im gemeindeübergreifenden Gebäudestrukturplan des Kirchenkreises für eine langfristige Nutzung vorgesehen sein. Ist ein gemeindeübergreifender Gebäudestrukturplan nicht vorhanden, hat die oder der Antragsberechtigte nachzuweisen, dass das zur Sanierung oder zum Neubau anstehende Gebäude langfristig für die kirchliche Arbeit genutzt wird.

### 2. Zuständigkeiten

Über die Mittel der Landeskirche entscheidet das Landeskirchenamt. Antragsberechtigt sind landeskirchliche Einrichtungen.

Über die Vergabe der Mittel auf der Kirchenkreisebene entscheidet der Kirchenkreisrat. Antragsberechtigt sind der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden, ihre Verbände und

die örtlichen Kirchen.

### **3. Verfahren auf Kirchenkreisebene (ob und wie einer Regelung ist abhängig von den Ergebnissen der Konsultation)**

a. Für die Verwaltung der Mittel wird den Kirchenkreisen empfohlen, eine gesonderte Rücklage zu bilden und Kriterien für die Vergabe der Finanzmittel zu entwickeln. Die Fördermittel würden im Gemeinschaftsanteil des Kirchenkreishaushaltes veranschlagt.

b. Die Kirchenkreissynoden beschließen ein Vergabeverfahren und Grundsätze zur Verteilung der Mittel. Über die Vergabe der Mittel auf der Kirchenkreisebene im Einzelnen entscheidet der Kirchenkreisrat.

c. Die Kirchenkreise könnten folgende Kriterien zur Vergabe der Mittel beschließen:

- Förderung finanzschwacher Kirchengemeinden und/oder
- Förderung unabhängig von der Finanzstärke einer Kirchengemeinde durch einen festen Zuschuss je eingesparter Tonne CO<sub>2</sub>,
- Förderung nur von neuen Maßnahmen, d.h. keine „Sowieso-Maßnahmen“ oder schon laufende Projekte.

d. Die Förderung erfolgt durch Erstattung der ganzen oder anteiliger Kosten (Zuschuss) einer Maßnahme oder durch Erstattung der Zinsen, die Antragsberechtigte im Rahmen der Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung der förderfähigen Bau- oder anderen Maßnahmen aufgenommen haben, bis zur Dauer von zehn Jahren.

e. Die Kirchenkreise sollten einen Stichtag für Anträge festlegen.

f. Anträge auf Fördermittel für Baumaßnahmen sollten die folgenden Bestandteile enthalten:

- Vorstellung des Gebäudes in allen zur Beurteilung einer Baumaßnahme relevanten Einzelheiten, insbesondere die Liegenschaftsdaten und der Eigentums- und Nutzungsrechte;
- Darstellung der Baumaßnahme mit einer Bauplanung, dem CO<sub>2</sub>-Minderungspotential, einer Amortisationsberechnung der Baumaßnahme, einem Finanzierungskonzept und einem Hinweis auf den regionalen Gebäudenutzungsplan, soweit er vorliegt;
- Darstellung einer Maßnahme, die nicht dem Baubereich zuzuordnen ist, mit dem CO<sub>2</sub>-Minderungspotential, einer Amortisationsberechnung, einem Finanzierungskonzept und einer Erklärung, dass die Maßnahme unmittelbar der kirchlichen Arbeit dient;
- Die Berechnungen zum energetischen Zustand eines Gebäudes und zum Einsparpotential einer Maßnahme im Gebäudebereich müssen durch eine laut der entsprechenden Liste beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die energetische Fachplanung befähigte Person ausgeführt werden;
- Nachweise auf Beschlüsse der zuständigen Gremien.

g. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist ein Abschlussbericht der oder des jeweiligen Antragsberechtigten mit einer Endabrechnung der Kosten über das Vorhaben und einer Übersicht über die eingetretenen Emissionsminderungen vorzulegen.

## Klimaschutzplan Nordkirche 2016 – 2021

### Zweck:

Um das Ziel einer CO<sub>2</sub>-neutralen Kirche im Jahr 2050 zu erreichen, sieht das Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Nordkirche die Aufstellung eines Klimaschutzplanes vor (§ 3 KISchG), der die wesentlichen Ziele, Strategien und Vorschläge für Maßnahmen für einen Zeitraum von jeweils 6 Jahren benennt. Dieser erste Klimaschutzplan enthält entsprechend § 3 Absatz 2 Klimaschutzgesetz für die Jahre 2016 bis 2021 Zwischenziele und Maßnahmenvorschläge zur Reduktion von Treibhausgasen und zur Entwicklung des Klimaschutzengagements in der Nordkirche.

### I. Das integrierte Klimaschutzkonzept

Die wissenschaftliche Grundlage des Klimaschutzplanes ist das „Integrierte Klimaschutzkonzept“ der Nordkirche, das von der Nordelbischen/Nordkirche beauftragt, von der Universität Flensburg erstellt und im Dezember 2012 veröffentlicht wurde (<http://bit.ly/1vL44mi>).

Das Konzept befasst sich mit den drei Themenschwerpunkten Immobilien, Mobilität und Beschaffung. Auf der Basis einer Ist-Analyse zeigt das Konzept Rahmenbedingungen und Umsetzungsstrategien auf, um bis zum Jahr 2050 eine CO<sub>2</sub>-Neutralität der Nordkirche zu erreichen. Zu diesem Ziel gelangt die Nordkirche demnach – in der Reihenfolge der Maßnahmen – über einen Dreischritt von Verbrauchsreduktion (*Suffizienzstrategie*), Steigerung der Energieeffizienz (*Effizienzstrategie*) und schließlich drittens über die Substitution der noch notwendigen Energie durch erneuerbare, den Klimawandel nicht beeinflussende Energienutzungen (*Substitutionsstrategie*).

### II. Der Klimaschutzplan 2021

Nach 194.471 Tonnen CO<sub>2e</sub> Gesamtemissionen im Jahr 2005 sollen für die Jahre 2015 bis 2020 die Treibhausgasemissionen der Nordkirche auf folgende Gesamtmengen in Tonnen CO<sub>2e</sub> pro Jahr reduziert werden:

Gesamtsumme Treibhausgasemissionen nach betrachtetem Bereich		2015	2016	2017	2018	2019	2020
Immobilien	[t/a]	108.257	103.131	96.195	89.497	83.019	76.759
Mobilität	[t/a]	23.232	21.966	20.767	20.055	19.358	18.896
Beschaffung	[t/a]	8.525	8.332	8.141	7.952	7.759	7.565
SUMME	[t/a]	140.014	133.429	125.103	117.504	110.135	103.220

Möglich werden diese Einsparungen der Treibhausgasemissionen durch folgende Einzelmaßnahmen in den Bereichen Immobilien, Mobilität und Beschaffung:

## II.1 Energieversorgung

Die Nordkirche setzt konsequent auf den Einsatz Erneuerbarer Energien in den Bereichen Strom- und Wärmeversorgung. Sie unterstützt die umsichtige Nutzung von Wind, Sonne und Biomasse. Spätestens im Jahr 2020 bezieht die Nordkirche zu 100% Öko-Strom. Außerdem unterstützt und erschließt sie entsprechende Projekte, um selbst Strom und Wärme aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen.

## II.2 Gebäude

Einen Schlüsselfaktor für den Erfolg des Klimaschutzes in der Nordkirche stellt der Gebäudebereich dar, insofern er den größten Teil der Energienutzung ausmacht. Es kommt darauf an, die kirchlichen Gebäude optimaler zu nutzen und ggf. verzichtbare Gebäude aufzugeben. Dazu werden regionale Gebäudestrukturpläne aufgestellt, die den langfristig benötigten Gebäudebestand identifizieren sollen. Wichtige Schritte zur energetischen Optimierung der Gebäude im Bestand sind die Verbesserung des Nutzerverhaltens, die Einrichtungsoptimierung sowie die Systemoptimierung und –steuerung, aber auch die Verbesserung der Dämmung der Gebäudehüllen.

## II.3 Energiecontrolling und Klimaschutzarbeit

Um die optimierungsbedürftigen Gebäude zu identifizieren, energetische Maßnahmen zu planen und zu beauftragen, die Beratungsprozesse zu steuern und den Erfolg der Maßnahmen zu kontrollieren, wird in der Nordkirche ein flächendeckendes Energiecontrolling eingerichtet, ebenso sollen ein Mobilitäts- und Beschaffungsmanagement ermöglicht werden. Neben die Einsparung von Energie und Treibhausgasen treten Aspekte der Ökologie, der Ökonomie und der Sozialverträglichkeit. Dazu werden auf Kirchenkreisebene Fortbildungen, Programme und Informationsveranstaltungen angeboten. Für das Energiecontrolling und die Klimaschutz-Arbeit sollen die Mittel dienen, die als Anteil an den Schlüsselzuweisungen für solche Zwecke ausgewiesen werden sollen.

Auf der landeskirchlichen Ebene soll ein Klimabüro errichtet werden, das die Umsetzung des Klimakonzepts sicherstellt, die Emissionsbilanz fortschreibt, neue klimarelevante Entwicklungen wahrnimmt, die Nordkirche auf dem Gebiet der Immobilien, Mobilität und Beschaffung berät, zielgerichtete Handlungsoptionen entwickelt und das Energiecontrolling koordiniert.

Eine wichtige Grundlage für das Energiecontrolling ist seit Jahren mit der Anschaffung einer dafür notwendigen Software („*Interwatt*“) durch die Landeskirche gelegt. Nach den Erfahrungswerten aus der Immobilienbranche führt ein Energiecontrolling allein schon zu einer Verbrauchsreduktion zwischen 7 und 15%, je nach Umständen und Gebäudetyp.

## II.4 Finanzmittel

s. dazu § 4 Absatz 1 des Klimaschutzgesetzes (alternative Fassung):

„Die Landeskirche und die Kirchenkreise sind ab dem Haushaltsjahr 2016 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 verpflichtet, mindestens 0,8 Prozent der Schlüsselzuweisungen nach dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Landessynode nach Teil 5 § 2, § 6 und § 7 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung für Klimaschutzzwecke zu verwenden“.

## **II.5 Mobilität**

Neben der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Fußgänger- und Radverkehrs fördert die Nordkirche den Einsatz emissionsarmer Dienstfahrzeuge wie zum Beispiel Elektroautos sowohl für die Verwaltung als auch für den gemeindlichen Dienst. Um die Reisetätigkeit in der Nordkirche zu reduzieren, prüft die Nordkirche die Möglichkeiten alternierender Telearbeitsplätze, von Video- und Telefonkonferenzen und die Reduzierung der Gremiensitzungen.

## **II.6 Beschaffung**

Die Nordkirche richtet die Beschaffung von Lebensmitteln und Verbrauchsgütern sowie von technischen Geräten am Ziel der Emissionsreduktion aus und stellt dazu ab 2016 erstmalig eine Beschaffungsordnung auf. Damit setzt sie sich für den Bezug von regionalen, saisonalen und fair gehandelten Produkten ein, die unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt wurden und einen möglichst geringen „Ökologischen Fußabdruck“ aufweisen. Beim Erwerb von Non-food-Produkten werden die Lebenszykluskosten und die Recyclingfähigkeit berücksichtigt.

## **II.7 Bildungsarbeit**

Klimaschutz ist notwendig auch eine Bildungsaufgabe. Sie gehört heute in den Zusammenhang von Konzepten einer „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“. Die Nordkirche fördert deshalb im Rahmen dieses Klimaschutzplanes Bildungsprojekte, die ein kritisches Bewusstsein für die Ursachen der Klimaerwärmung vermitteln, eigenes Verhalten und Gewohnheiten überprüfen helfen und Möglichkeiten eines klimafreundlichen Lebensstils aufzeigen. Insbesondere unterstützt die Nordkirche in dieser Hinsicht das Klimaschutzengagement in ihrer Kinder- und Jugendarbeit und greift die Forderungen der Jugendklimakonferenz 2014 auf.

## **II.8 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Nordkirche zielt mit ihrem Klimaschutzengagement darauf ab, dass es als gutes Beispiel Schule macht und in die Gesellschaft hinein ausstrahlt. Zur Klimaschutzstrategie gehört deshalb Öffentlichkeitsarbeit, die eine breite Öffentlichkeit über die Klimaschutzarbeit der Nordkirche und ihre Wirkungen informiert, eine Berichterstattung in den Medien initiiert und einen gesellschaftlichen Diskurs anregt, für den Klimaschutz sensibilisiert und zum Handeln ermutigt.

## **III. Umsetzung, Organisation und Fortentwicklung des Klimaschutzplanes:**

Der Klimaschutzplan wird zum ersten Mal für die Jahre 2016 bis 2021 aufgestellt. Als mittelfristiger Entwicklungsplan für den Klimaschutz in der Nordkirche wird er regelmäßig aktuellen Entwicklungen angepasst. Dazu wird er alle sechs Jahre unter Rückgriff auf das erarbeitete Klimaschutzkonzept fortgeschrieben. In der Fortschreibung werden in unterschiedlicher Detailtiefe die Monitoring-Ergebnisse zu einzelnen Projekten, die Zielerreichung in einzelnen Handlungsfeldern und die Projektentwicklung (abgeschlossene und neu

aufgelegte Maßnahmen) sowie Veränderungen der Rahmenbedingungen dargestellt. Die Ergebnisse werden der Landessynode vorgelegt, von ihr beraten und beschlossen.

#### IV. Geplante Klimamaßnahmen für die Jahre 2016-2021

Maßnahmen	Verantwortlichkeit	Umsetzung
<b>I. Energieversorgung</b>		
Prüfung einer Projektierung und Errichtung von Windkraftanlagen durch das Kirchliche EnergieWerk (KEW)	Kirchenkreis Mecklenburg	ab 2015
Entwicklung der Nutzung von Biomasse (Energieholz und Holzabfälle) zur Wärmeenergieerzeugung durch das KEW	s.o.	ab 2017
Zahlung von Erstaufforstungsprämien aus den Klimaschutzmitteln an Gemeinden, die neue Wälder errichten	Kirchenkreise	ab 2016
Gebündelter Einkauf für Strom und Gas auch für kirchliche Angestellte und Beamte	Kirchenkreis Nordfriesland/HKD	ab 2015
Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen (Mindestsolarenergieertrag: > 80 %)	Nordkirche	ab 2015
<b>II. Gebäude</b>		
Optimierung des Nutzerverhaltens; angestrebte Verbrauchsreduzierung p.a.: Kirchen/Kapellen sowie Gemeindehäuser 10 %	Kirchengemeinden	s.o.
Erstellung regionaler Gebäudestrukturpläne	Kirchenkreise/GfGO	2016-2019
Prüfung von Funktionszusammenlegungen und Abgabe verzichtbarer Immobilien	s.o.	ab 2016
Änderung der Dienstwohnungsvergütung unter Berücksichtigung des Gebäudealters	EKL/LKA	2017
Im Rahmen einer Neufassung der Baurechtsverordnung: Wo möglich Zertifizierung nach dem deutschen Gütesiegel „Nachhaltiges Bauen“ der DGNB e.V.; Regelung des Baus von Fahrradabstellanlagen und Umkleidemöglichkeiten für Mitarbeitende in den Verwaltungszentren und im Landeskirchenamt; Regelung der Schaffung von Ladepunkten für E-Mobilität von mindestens 11 kW-Leistung für zentrale kirchliche Einrichtungen, in denen oft Sitzungen stattfinden.	LKA	2015
Wo möglich Optimierung der Dämmung der Gebäudehülle (Dämmung der Außenhülle, der obersten Geschoßdecke, der Kellerdecke; Austausch der Fenster; Einbau einer aktiven Be- und Entlüftung mit Wärmerückgewinnung). Angestrebte Optimierungsraten p.a.: Gemeindehäuser Baualtersklassen - 1968: 2,0 %; Pastorate Baualtersklassen - 1993: 1,5 %; Kitas Bauklassen – 1968: Neubau; von 1969-1978: 1,5 %.	Nordkirche	bis 2021
Energetische Optimierung der Gebäudeeinrichtung (verbessertes Heizungskörpereinsatz, Einbau von Wärme- und Kälteschleusen, Verminderung der beheizten Flächen)	s.o.	ab 2016
Verbesserung der Heizungssteuerung und Modernisierung der Heizanlagen (Einbau intelligenter und programmierbarer Heizungsventile, Einstellung der Vorlauftemperatur an die Außentemperatur, regelmäßige Einstellung und Überprüfung der Nacht-, Wochenend- und Urlaubsabsenkung, periodische Reinigung der Kesselheizflächen, regelmäßiger hydraulischer Abgleich). Angestrebte Optimierungsraten p.a.: Gemeindehäuser: 1,3%; Pastorate: 1,5 %; Kitas: 1,9 %.	s.o.	s.o.
Modernisierung der Heizungskessel durch den Einsatz von Brennwert- oder Niedrigtemperaturkesseln	s.o.	s.o.
Umstellung auf 100% regenerative Wärmeversorgung und gegebenen-	s.o.	s.o.

falls Realisierung von konventionellen Stromheizungen auf Basis von Ökostrom, Strombetriebener Wärmepumpen auf Basis von Ökostrom, Holzpellets, Biomethan, „grüne“ Fernwärme auf Basis von 100% regenerativer Energien, Bioenergie-Nahwärme und Solarthermie		
Optimierung der Brauchwassererwärmung durch den Einbau moderner Thermostat-Mischbatterien, die Neuanschaffung hocheffizienter Elektroboiler und Untertischgeräte sowie den Einsatz von Solarthermie zur Brauchwassererwärmung	s.o.	s.o.
<b>III. Energiecontrolling und Klimaschutzarbeit</b>		
Befassung der Kirchengemeinderäte mit den Themen Klimaschutz und Klimagerechtigkeit und deren Relevanz für die eigene Arbeit	Kirchengemeinden	bis 2018
Errichtung von Umwelt- und Klimaausschüssen in den Kirchenkreisen	Kirchenkreisräte	2016
Einführung eines flächendeckenden Energiecontrollings und Klimaschutzmanagements in den Kirchenkreisen	Kirchenkreisräte	2016-2018
Errichtung eines Energiemanagements im Landeskirchenamt	LKA	2016
Systematische Erfassung und Pflege von Liegenschaftsdaten	KG/KK/LKA	bis 2018
Jährliche Auswertung der erfassten Daten in Form von Energieberichten	Kirchenkreise/LKA	ab 2016
Jährliche Fortschreibung der (vereinfachten) Energie- und CO <sub>2</sub> -Bilanz zum Nachweis der Einsparungen und zur Kontrolle des Erreichens der gesetzten Ziele	LKA/ Kirchenkreise/ Landeskirche	ab 2016
Entwicklung eines Monitoring-Konzeptes für die gezielte und detaillierte Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit	Landeskirche	bis 2017
Angebot von kostenlosen Schulungen für das Programm InterWatt	LKA/ Dez B	ab 2016
Schaffung eines Klimabüros für die Arbeitsbereiche Immobilien, Mobilität, Beschaffung, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit zur Projektsteuerung und Koordination aller beteiligten Einrichtungen sowie zur Umsetzungskontrolle der Klimaschutzbeschlüsse	LKA	2016
Angebot von Fortbildungen im Bereich Immobilien, Mobilität und Beschaffung für Haupt- und Ehrenamtliche in der Nordkirche	LKA/Klimabüro	ab 2016
<b>IV. Mobilität</b>		
Beschluss und Inkrafttreten einer neuen Reisekostenverordnung Festlegung des Mitfahrerbonus auf 10 Cent/km/Pers. Festlegung der Wegstreckenentschädigung von 30 Cent/Km unabhängig von der Art der dienstlichen Fortbewegung Anschaffung von Bahncards, die dienstlich und privat genutzt werden können (vorbehaltlich einer steuerrechtlichen Prüfung)	EKL	2016
Formulierung eines Beschlussvorschlages an die Bundesregierung, den Mitfahrerbonus wieder steuerfrei zu stellen	Landessynode/EKD	2015
Erstellung eines Klimaschutzteilkonzeptes im Bereich Mobilität durch einen Kirchenkreis	Kirchenkreis	2017-2019
Datenerhebung klimarelevanter Emissionen im Bereich der Mobilität	Nordkirche	ab 2016
Überprüfung der Notwendigkeit von Sitzungen und deren Häufigkeit	Nordkirche	ab 2016
Erstellung einer CO <sub>2</sub> -Bilanz bei Gremien über 40 Personen	s.o.	ab 2016
Wahl zentraler Sitzungsorte und –zeiten (Voraussetzung: Erreichbarkeit durch ÖPNV)	s.o.	ab 2016
Schaffung eines Tools zur Optimierung der Wahl des Sitzungsortes und Koordinierung von Mitfahrgelegenheiten und Nutzung des ÖPVs im Internet (Beauftragung einer Softwarefirma)	AfÖ/LKA	2016
Erstellung eines Ladestellennetzplanes für E-Mobilität in der Nordkirche	AfÖ/LKA	2016
Finanzielle Kompensation von Flugreisen der Nordkirche über die	Nordkirche/ZMÖ	ab 2016

Klimakollekte gGmbH	(Gesellschafter der Klima-Kollekte gGmbH)	
<b>V. Beschaffung</b>		
Beschluss und Inkrafttreten einer landeskirchlichen Beschaffungsverordnung: Anschaffung langlebiger, reparaturfreundlicher, leicht recycelbarer Produkte, die Strom und Wasser sparend sind, strahlungs- und schadstoffarm und über ein aussagekräftiges Qualitätssiegel verfügen; Kauf von Produkten, die unter Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen und Zahlung existenzsichernder Löhne hergestellt wurden; Verwendung von Kaffee und Tee mit FairTrade-Siegel; Bezug von Lebensmitteln aus saisonalem und regionalem und ggf. auch aus ökologischen Landbau; Beschaffung von Drucker- und Hygienepapier mit dem Umweltsiegel „Blauer Engel“; Umstellung auf GreenIT (Geräte, die energieeffizient, mit aktivierter Energieverwaltung, schadstoffarm, recycling-freundlich, langlebig sind und über ein relevantes Gütesiegel verfügen wie z.B. Energy Star, TCO, EU-Umweltblume, Eco-Kreis; Blauer Engel etc.); Anschaffung von Elektrogeräten mit der günstigsten Energieeffizienzklasse	EKL//LKA	2016
Einführung von eigenen Beschaffungs“richtlinien“ auf Kirchenkreisebene	Kirchenkreise	2016/2017
Kontinuierliche Überarbeitung und Aktualisierung der „Richtlinien“ sowie der Anlagen (Gütesiegel etc.)	LKA/Kirchenkreise	ab 2016
Beratung bei der nachhaltigen Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen und suche nach Anbietern, die nachhaltige und klimafreundliche Produkte im Angebot führen	LKA/Klimabüro	ab 2016
Initiierung von Sammelbezügen und Rahmenverträgen sowie die Konkretisierung bestehender Verträge	LKA/Klimabüro	ab 2016
<b>VI. Bildungsarbeit</b>		
Neuaufgabe des AKN-Kurses zur Ausbildung von „Kümmerern“ (Langzeitfortbildung)	Klimabüro/LKA Dez B	ab 2016 alle 2 Jahre
Aufbau einer regionalen Klimaschutzarbeit für Kirchengemeinden und KiTas	Kirchenkreise/Klimabüro	ab 2016
Erarbeitung eines Konzeptes für eine Schöpfungszeit	Umweltpastor/ZMÖ/ UmweltHaus	2016
Feier ökumenischer Schöpfungsgottesdienste	Interessierte Kirchengemeinden/ACK	ab 2017 jährlich
Weiterentwicklung der Schöpfungswoche zu einem zentralen Kennzeichen ev.-luth. Kindertagesstättenarbeit	UmweltHaus/Kita-Dachverband	ab 2016
Zusammenarbeit von Kirche und Kommunen in regionalen Klimaschutznetzwerken	Kirchengemeinden	s.o.
Aufarbeitung und Vermittlung von Umweltthemen aus der Fachpresse	s.o.	s.o.
Erarbeitung von Zielen im Rahmen der zielorientierten Planung für die Themenbereiche Klimaschutz und Klimagerechtigkeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme der Themen Klimaschutz und Klimagerechtigkeit in die Vikarsausbildung</li> <li>• Aufnahme des Themas Klimaschutz in die Küsteraus- und –fortbildung</li> <li>• Konzeption einer Einheit „Bewahrung der Schöpfung“ für den Konfirmandenunterricht</li> </ul>	Hauptbereiche:  Prediger- und Studientseminar PTI/IBAF/Kirchenkreise  PTI/ZMÖ/ Umwelt-	2016/2017

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gründung eines Jugend - Klimanetzwerkes auf Nordkirchenebene unter Einbindung der Kirchenkreisjugendwerke und weiterer Akteure (FÖJ, Verbände, ökumenische Partner)</li> <li>• Etablierung der Jugendklimakonferenz als zentrale Veranstaltung im zweijahres- Rhythmus (nächste Konferenz vom 2.-4. Oktober 2016)</li> <li>• Profilierung von Bildungsangeboten zum Klimaschutz in der Jugendarbeit (Beispiel: KlimaSail, Klima-Lotsen, Klimagerechtigkeit als Thema ökumenischer Jugendprojekte)</li> <li>• Aktualisierung und Erweiterung der Methodenmappe Klimagerechtigkeit; Überarbeitung des Klimakoffers; Ausbau der Mediathek und Einrichtung eines Bibliothekskataloges</li> <li>• Erarbeitung themenbezogener Bildungseinheiten zur Klimagerechtigkeit (z.B. Klimagerechtigkeit und Ernährung); Fortbildung zum Thema „klimafreundliche Bildungsveranstaltungen – (wie) geht das?“</li> <li>• Lehrerfortbildungen in Kooperation mit den Landesinstituten für Lehrerfortbildung und Schulentwicklung</li> </ul>	<p>pastor HB 5/Jugendpfarramt</p> <p>HB 5/Jugendpfarramt IKG</p> <p>HB 5/Jugendpfarramt; Brot für die Welt HB 4/IKG</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>	
<b>VII. Öffentlichkeitsarbeit</b>		
Demonstration der erreichten CO <sub>2</sub> -Einsparungen im Gebäude durch Schautafeln oder vergleichbare Darstellungsweisen	KG/KK/LKA	ab 2016
Information der Öffentlichkeit über Positionen und Aktivitäten der Nordkirche im Hinblick auf Klimaschutz und Klimagerechtigkeit	LKA/Klimabüro AfÖ/Infostelle KLG	s.o.
Entwicklung von Informationsmaterialien, die didaktisch und zielgruppengerecht aufbereitet sind; Pflege des Internets; Arbeit mit Sozialen Netzwerken	s.o./ AfÖ	s.o.
Pressearbeit	Klimabüro/ Stabsstelle	

## Anlage 3

### 8. Tagung der 1. Landessynode der Nordkirche („Klimasynode“)

*Zusammenfassung der Ergebnisse der AGs während der Tagung, soweit sie für das Gesetzgebungsverfahren unmittelbar bedeutsam sind.*

#### 0. Allgemein:

- Antragsregelungen und die Gestaltung der Abläufe sollten einen möglichst einfachen Verwaltungsaufwand bedeuten.
- Bei der Planung von Klimaschutzmaßnahmen muss deutlich geklärt sein, welche Verantwortungen die verschiedenen Ebenen unserer Kirche wahrzunehmen haben.
- Umweltmanagement in der Gemeinde (Öko-Audit etc.) mit einem Konzept für alle Handlungsbereiche einer Gemeinde.
- Anreizsysteme schaffen für (ehrenamtlich) Mitarbeitende: Belohnungen für Teams oder Einzelne, Preise, Wettbewerbe ...
- Bei allen Umsetzungen: Rückmeldungen einfordern und ernst nehmen
- Individuelle Vor-Ort-Beratungen und Praxis-orientierte Arbeitsmaterialien sind hilfreich
- Weiterbildungsangebote und Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch sollten sein!
- Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch schaffen: Workshops, Öko-Profit-Clubs ...
- Tagungen, Freizeiten und Gremientagungen benötigen in unserer Kirche einen klimafreundlicheren Lebensstil.

#### I. Theologie

Unterstützung des Antrages Lietz

„Die Bildungsarbeit zu den Themen Klimaschutz, nachhaltige Entwicklung und zu theologischen Grundsatzfragen zur Bewahrung der Schöpfung als eigenen Punkt im Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und im Klimaschutzplan zu berücksichtigen. Die Bildungsarbeit soll entsprechend im Zuge des Konsultationsverfahrens aufgenommen werden. Eine personelle und finanzielle Ausstattung ist entsprechend einzuplanen.“

#### II. Mobilität

Ergänzungen im Klimaschutzplan

##### 1. Zeile (Reisekostenverordnung)

- „Mitfahrerbonus“: AG bittet um Ergänzung „Sicherstellung einer Mitversicherung der mitgenommenen Personen durch die kirchliche Sammelversicherung“.
- „Festlegung der Wegstreckenentschädigung von 30 Cent/km unabhängig von der Art dienstlichen Fortbewegung“: unverständlich und nicht konkret genug. Ist diese
- Maßnahme wirklich sinnvoll und finanzierbar?

- Mobilität aus ehrenamtlicher Arbeit mit bedenken, z.B. die Möglichkeit der Bereitstellung einer Bahncard für ehrenamtliche Tätigkeiten.
  - Die Arbeitsgruppe bittet darum, die Klammer „(vorbehaltlich...Prüfung)“ zu streichen.
3. Zeile (Klimaschutzteilkonzept)
- Streichung, weil nicht mehr aktuell.
5. Zeile (Notwendigkeit, Häufigkeit von Sitzungen)
- Die Arbeitsgruppe schlägt vor, auch die Sitzungshäufigkeit der Tagungen der Landessynode zu überprüfen. Alternativ wird zur Diskussion gestellt, die Zahl der Sitzungen auf 2 pro Jahr zu reduzieren, dafür die Sitzungslänge auf den Sonntag zu erweitern.
7. Zeile (zentrale Sitzungsorte)
- Die Arbeitsgruppe empfiehlt außerdem die „Abstimmung von Sitzungsbeginn und-ende auf Bahnpläne“.
9. Zeile
- Die Arbeitsgruppe bittet darum, nicht nur den „Ladestellennetzplan“ aufzuführen, sondern auch die „Umstellung auf emissionsarme Dienstfahrzeuge wie z.B. Elektroautos“ sowie die „Installation von Ladestationen an kirchlichen Gebäuden“.

### III. Finanzen:

- Die Modelle Vorwegabzug und gebundene Mittel für den Klimaschutz im KK sollten nebeneinander gestellt werden.

### IV. Gebäude:

- U.U. überlegen, ob man nicht benutzte Gebäude einfach verkauft. Vielleicht auch sanieren und weiter vermieten?
- Gebäudenutzungskonzepte sind nötig, aber es sollte ein Weg gefunden werden, sie gemeinschaftlich und nicht direktiv zu entwickeln.
- Klimapartnerschaften eingehen (mit Bauherren, Gebäudesanierern ... )
- Was wird aus der Residenzpflicht? Mit welchen baulichen Lasten haben wir in den kommenden Jahren zu rechnen?

### V. Energiecontrolling:

- Monatliche Meldungen der Zählerstände nicht am Anfang, sondern langsam steigern.
- Die allein über die HKD abgerechneten Energiekosten der Nordkirche (ca. 5,9 Millionen €/a) würde schon bei einer realistischen Kostenreduzierung durch Energiecontrolling von 13% für jeden Kirchenkreis einen Energiecontroller finanzieren!
- Energiecontrolling soll zeigen, wo wir bei unseren Bemühungen im Hinblick auf 2050 stehen.

### VI. Bildung:

- Klimaschutz ist nicht allein ein technisches Thema, sondern das verschiedene Themen- und Lebensbereiche vernetzende Denken – dafür ist Bildung nötig.



**Anträge der Landessynode vom 25.-27. September 2014, die in den Konsultationsprozess überwiesen worden sind:**

1. Änderungsantrag  
des Synodalen Lutz Decker:

Im Klimaschutzgesetz § 2 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die verbleibenden Restemissionen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten werden durch geeignete Maßnahmen nach dem Jahr 2050 jährlich kompensiert. Die dazu erforderlichen Mittel werden vom Kirchensteuernettoaufkommen für einen dazu zu schaffenden Klimaschutz-Restkompensationsfonds einbehalten.“

2. Änderungsantrag  
der Synodalen Frauke Lietz

„Die Bildungsarbeit zu den Themen Klimaschutz, nachhaltige Entwicklung und zu theologischen Grundsatzfragen zur Bewahrung der Schöpfung als eigenen Punkt im Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und im Klimaschutzplan zu berücksichtigen. Die Bildungsarbeit soll entsprechend im Zuge des Konsultationsverfahrens aufgenommen werden.

Eine personelle und finanzielle Ausstattung ist entsprechend einzuplanen.

Begründung:

Auf die Bedeutung von Bildungsarbeit im Kontext von Klimaschutz wurde insbesondere hingewiesen:

- im Vortrag von Frau Prof. Dr. Olotu,
- in den Forderungen der Delegation der Jugendklimakonferenz,
- in der Arbeitsgruppe „Klimaschutz als Bildungsaufgabe“.

Diese Impulse sind Grundlage für unseren Antrag.“

5. Änderungsantrag  
des Synodalen Karsten Fehrs

§ 3 Absatz (2):

- a) ergänze in 1. „emittierten“ vor ..... Treibhausgasen
- b) tausche in 2. das Wort „Einsparpotenziale“ mit „Emissionsbeiträge“ (Also 2 eine Ermittlung und Darstellung der Emissionsbeiträge für die Bereiche ... und der Einsparpotentiale für die Bereiche ... unter Berücksichtigung.

Antrag Nr. 1 - Syn. Dr. Tietze  
zugestimmt

Die Landessynode möge folgende Eckpunkte beschließen:  
Eckpunkte sind:

1. Die Landessynode bittet die Erste Kirchenleitung, einen Konsultationsprozess zum Klimaschutzgesetz und zum Klimaschutzplan durchzuführen.
2. Auf Grundlage des Konsultationsprozesses wird die Kirchenleitung gebeten, eine ggf. veränderte Gesetzesvorlage für die Fortsetzung der 1. Lesung vorzulegen. § 24 Absatz 4 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.
3. Es besteht Einigkeit darüber, dass für den Klimaschutz in der Nordkirche eine Summe, die einem Vorwegabzug von 0,6% des Kirchensteuernettoaufkommens entspricht, jährlich auf die Dauer von 10 Jahren eingesetzt werden soll.
4. Der Konsultationsprozess wird mit den Kirchenkreisen geführt. Es wird den Kirchenkreisen (Kirchenkreisräten, ggf. Kirchenkreissynoden) genügend Beratungszeit gegeben. Ihnen steht weiterhin ein selbstständiges Antragsrecht zum Klimaschutzgesetz nach § 19 Absatz 2 und 5 LSynGeschO zu. Die 1. Lesung des Klimaschutzgesetzes soll auf der Septembersynode 2015 fortgeführt werden.
5. In den Konsultationsprozess sind der synodale Finanzausschuss und der synodale Rechtsausschuss einzubinden. Der Finanzbeirat ist zu beteiligen.
6. Die Grundsätze des Klimaschutzplans werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Klimaschutzplan soll nach Abschluss des Konsultationsprozesses mit der zweiten Lesung des Klimaschutzgesetzes im September 2015 von der Landessynode beschlossen werden.
7. Die EKL erstattet der Landessynode im Februar einen Zwischenbericht.

<b>Anlage 4</b>
-----------------

<b>Klimaschutzgesetz – Entwurf Zeitplan für weiteres Konsultationsverfahren</b>
---

Anfang Dez. 2014	Versand Konsultationsunterlagen an alle Kirchenkreise etc., danach Befassung in den Kirchenkreisen bis spätestens Ende April 2015
26.1.2015	Abgabe des Zwischenberichts zum Versand an die LSynode
Januar/Februar 2015	Konsultationstage in den Sprengeln – Rückmeldungen an das Landeskirchenamt
26.2.2015	Zwischenbericht auf der Landesynode
Ende April 2015	Ende der Befassung in den Kirchenkreisen und Ende des Konsultationsverfahrens (spätester Zeitpunkt für Rückmeldungen)
April/Mai 2015	Auswertung der Rückmeldungen aus dem Konsultationsverfahrens
April/Mai 2015	Befassung der Ausschüsse (RA, FA, Finanzbeirat)
13.5.2015	Abgabe der Vorlage für Großes Kollegium
<b>26.5.2015</b>	<b>Großes Kollegium</b>
29.5.2015	Abgabe Vorlage für EKL
<b>12./13.6.2015</b>	<b>EKL (1. Lesung)</b>
15.6.-24.6.2015	Beteiligung der Ausschüsse (nur ca. 2 Wochen, rechtzeitige Terminierung)
26.6.2015	Abgabe Vorlage für EKL
<b>10./11.7.2015</b>	<b>EKL (2. Lesung)</b> , abschließende Beratung unter Berücksichtigung der Voten der Ausschüsse, FB
ca. 14.8.2015	Abgabe der Synodenvorlage (1. Synodenversand 22.8.2015)
<b>24.-26.9.2015</b>	<b>Landessynode</b>